

# ***Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen (KiGO) vom 18.6.2024***

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

## **I. Grundsätzliches**

### **§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

<sup>2</sup>Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

### **§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Aesch und Pfeffingen.

### **§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchgemeinden, den ökumenischen Schwesterkirchen und anderen Religionsgesellschaften.

### **§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt das Wochenblatt Birseck/Dornach sowie die Webseite der Kirchgemeinde.

## **II. Organisation Kirchgemeinde**

<b>§5 Organisation</b> (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)	
<p><sup>1</sup>Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Kirchgemeindeversammlung; c) Kirchenpflege; d) Revision.</p>	
<b>§6 Kirchgemeindeversammlung</b> (§54 Kirchenordnung)	
<p><sup>1</sup>Zweimal jährlich findet eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt, eine in der ersten Hälfte des Jahres zur Genehmigung der Rechnung des Vorjahres sowie die andere vor Jahresende, in welcher über das Budget des Folgejahres abgestimmt wird, nebst weiteren anstehenden Traktanden.</p>	
<b>§7 Kirchenpflege</b> (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)	
<p><sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Beide politischen Gemeinden sollen in der Kirchenpflege wenn möglich durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat sowie der Personalkommission kann die Kirchpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.</p>	
<p><sup>4</sup>Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung im Budget festgelegt.</p>	
<p><sup>5</sup>Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<b>§8 Revision</b> (§56 Kirchenordnung)	
<p><sup>1</sup>Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch zwei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Wahl auf eine Amtsperiode von vier Jahren findet jeweils simultan zu derjenigen der Kirchenpflege statt.</p>	

### III. Vermögen und Finanzwesen

#### **§9 Finanzwesen** (§§42 und 90 Kirchenordnung)

<sup>1</sup>Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement Gottesdienst<sup>FN)</sup> geregelt.

FN) KiGS 4.1.4

<sup>2</sup>In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

#### **§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften** (§91 Kirchenordnung)

<sup>1</sup>Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrisdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt.

#### **§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite** (§2 Finanzordnung)

<sup>1</sup>In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung können Einzel-Ausgaben ausserhalb Budget bis CHF 30'000 durch die Kirchenpflege beschlossen werden, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 100'000 nicht überschritten werden darf.

<sup>2</sup>In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. einer zu behandelnden neuen Ausgabe folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000

#### **§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr** (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

<sup>1</sup>Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung;

c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.  
Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

### **§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.

### **§14 Fonds (§23 Finanzordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und ist zuständig zum Erlass der Fondsreglemente.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren allfällige Äufnung.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Diese Kirchgemeindeordnung wurde am 18.6.2024 durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Sie tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Dezember 2004, welche auf den 31.12.2024 als aufgehoben gilt.

### **§16 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 23. September 2024 genehmigt.